

(Versand per Mail)

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsi-
cherheit und Veterinärwesen
[vernehmlassungen@blv.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

7-9 / LG

Bern, 20. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das In- formationssystem: Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) begrüsst im Grundsatz die vorliegenden Entwürfe. Mit der Revision wird insbesondere der Strategie Antibiotikaresistenz (StAR) Rechnung getragen. Die bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika wird gewährleistet.

Die GDK unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte. Im Folgenden werden einige Punkte bezüglich Antibiotikaeinsatz zusätzlich hervorgehoben.

Umwidmungsgründe

Damit ein bedarfsgerechter und zielgerichteter Antibiotikaeinsatz gewährleistet werden kann, unterstützt die GDK die Erweiterung der Umwidmungskriterien. Gibt es Bedenken bezüglich einer möglichen Entwicklung von Antibiotikaresistenzen, so soll es möglich sein, ein geeignetes Tierarzneimittel mit einem unkritischen Wirkstoff für die Behandlung umzuwidmen. Im Sinne von StAR begrüsst die GDK die Ergänzung mit entsprechenden Umwidmungsgründe (Art. 6 Abs. 1).

Routinemässige Abgabe von Antibiotika

Die Ergänzung des Art. 8 Abs. 4 wird begrüsst. Die GDK erachtet es als wichtige Ergänzung, dass Antibiotika nicht routinemässig verschrieben und abgegeben werden dürfen, um mangelhafte Hygiene und Haltungsbedingungen auszugleichen.

Antibiotikadaten und Massnahmen

Erkenntnisse zur Antibiotikaresistenzentwicklung können Dank der Daten im Informationssystem Antibiotika (IS ABV) gewonnen werden. Das Festlegen von Signal- und Aktionswerten sowie die Schwelle für Überprüfung und Massnahmen wird als pragmatisch angesehen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind zweckdienlich. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Resultate der Erhebungen aussagekräftig sind. Da dies im Moment noch nicht der Fall ist, braucht es eine Klausel für das Inkrafttreten der entsprechenden Artikel.

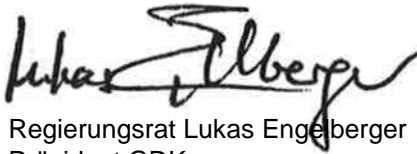
Antrag: Wir bitten um das Aufnehmen einer zusätzlichen Klausel für das Inkrafttreten der Artikels 36b-36d. Über das Inkrafttreten soll das BLV nach Rücksprache mit den Kantonen entscheiden.

Mehraufwand für die Kantone

Im Zusammenhang mit der Überschreitung der Signal- und Aktionswerte beim Antibiotikaverbrauch ergibt sich bei der Umsetzung der Massnahmen ein Mehraufwand für die Veterinärdienste. Damit die Wirksamkeit von Antibiotika langfristig gesichert ist, erachtet die GDK diesen Mehraufwand als gerechtfertigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engeberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär